



Arbeitsstättenverordnung: Wichtig für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Um für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, regelt die Arbeitsstättenverordnung, welche Dinge bei der Einrichtung eines Arbeitsplatzes bedacht werden müssen. Welche Bereiche von dieser Verordnung betroffen sind, welche Änderungen seit 2010 in Kraft getreten sind und welche Betriebe sich mit ihr auseinandersetzen müssen, finden Sie hier zusammengefasst.

Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb einer Arbeitsstätte



Die Arbeitsstättenverordnung - kurz ArbStättV – bestimmt, was ein Arbeitgeber bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Arbeitsstätte im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Beschäftigten berücksichtigen muss. Ziel der Arbeitsstättenverordnung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und die Beschäftigten in Arbeitsstätten im Allgemeinen besser zu schützen – sprich eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Gemeinsam mit dem Arbeitsschutzgesetz setzt die ArbStättV die EU-Richtlinie um, die die generellen Anforderungen für Arbeitsstätten regelt.

Die Arbeitsstättenverordnung stammt ursprünglich aus dem Jahr 1975. 2004 ist eine neu strukturierte Verordnung in Kraft getreten. Die letzte Änderung an der ArbStättV erfolgte im Sommer 2010 und führte zu einigen Streichungen, Ergänzungen und aktuellen Anpassungen.

Die Arbeitsstättenverordnung gilt bundesweit, allerdings nicht für folgende Betriebe:

- Öffentlicher Verkehr (Luft-, Straßen- und Schienenfahrzeuge)
- Transportmittel im Einsatz außerhalb des Unternehmens
- Betriebe nach Bundesberggesetz
- Heimarbeitsplätze
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe außerhalb der bebauten Fläche
- Marktverkehr, Reisegewerbe
- See- und Binnenschiffe

Die ArbStättV schreibt den Arbeitgebern im Einzelnen gesundheitlich zuträgliche Klima-, Luft- und Beleuchtungsverhältnisse für ihre Beschäftigten vor, Nichtraucherchutz, sowie einwandfreie soziale Einrichtungen, zum Beispiel Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Arbeitsräume. Gewisse Anforderungen bestehen auch für Dächer, Türen, Raumabmessungen, Fenster, Fußböden, Verkehrswege, Laderampen, Steigleitern und Fahrsteige.

Hintergrund für die Entwicklung einer Arbeitsstättenverordnung war die Tatsache, dass zahlreiche Arbeitsunfälle durch eine nicht ordnungsgemäße Einrichtung, Beschaffenheit oder Unterhaltung der Arbeitsstätte verursacht wurden, beispielsweise Transportunfälle durch schlechte Verkehrswege oder auch Sturzunfälle durch beschädigte Treppen. In Zukunft sollen durch die ArbStättV auch schwere Unfälle in Verbindung mit zersplitterten Glas und Erkrankungen durch übermäßigen Betriebslärm verhindert werden.

Inhaltlich werden in der Arbeitsstättenverordnung lediglich Schutzziele und allgemeine Anforderungen vorgeschrieben, aber keine detaillierten Vorgaben oder konkrete Maßnahmen. Dies soll bewirken, dass Arbeitgeber bei der Gestaltung und dem Betrieb der Arbeitsstätte mehr Freiraum haben und individuelle Entscheidungen treffen können. Dafür stehen den Arbeitgebern sogenannte Arbeitsstättenregeln (ASR) als Hilfe zur Verfügung, die vom „Ausschuss für Arbeitsstätten“ erstellt werden.

Die technischen Regeln für Arbeitsstätten gibt es zum Beispiel zu folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- Fußböden
- Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- Türen und Tore
- Verkehrswege
- Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- Maßnahmen gegen Brände
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- Beleuchtung
- Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- Raumtemperatur
- Lüftung
- Pausen- und Bereitschaftsräume
- Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- Unterkünfte
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Eine Überprüfung der Arbeitsstättenverordnung ist Aufgabe von Gewerbeaufsichtsämtern (Gewerbeaufsicht) oder den Ämtern für den Arbeitsschutz (je nach Bundesland) – teilweise auch

Berufsgenossenschaften. Werden die Arbeitsstättenregeln berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass die Behörden bei einer Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen keine Beanstandungen haben.

Externe Informationsquellen zu diesem Thema:

- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Arbeitsstättenverordnung](#)

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.